



# Oberlandesgericht Celle

## Verfügung

5 StS 4/21

41 OJs 3/21 GenStA Celle

In der Strafsache

gegen Tassilo **M.**,  
geboren am ... in ...,  
wohnhaft ...,

- Verteidiger: Rechtsanwalt... -

wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung u.a.

wird gemäß § 176 GVG - **auch im Hinblick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie** - folgende Sicherheitsverfügung (2. Fassung) getroffen, die die vorhergehende Sicherheitsverfügung vom 31. August 2021 ersetzt:

## I. Allgemeines

1. Der Zugang zur Hauptverhandlung erfolgt für Zuhörer, Medienvertreter und Verfahrensbeeteiligte mit Ausnahme der Richter, Protokollführer und Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft über den gesonderten Zugang zum Sicherheitstrakt von der Kanzleistraße aus. Nach Betreten des Sicherheitstraktes ist die dortige Sicherheitsschleuse zu passieren und erfolgt eine körperliche Durchsuchung mit Sonden. Die Zugänge werden spätestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal ist nicht gestattet. Für diese Zwecke nutzbare elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
3. Die Sicherheit und Ordnung im Saal wird von Justizwachtmeistern des Oberlandesgerichts gewährleistet. Im Saal gilt grundsätzlich ein Verbot von Waffen und gefährlichen Werkzeugen. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der Dienstausrüstung einschließlich der dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung durch die den Saal- und Personenschutz ausübenden Sicherheitskräfte.

Das Mitführen von Gegenständen und Tragen von Kleidung, die geeignet sind, die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (Vollverschleierung, Sturmhauben u. ä.), ist ebenso untersagt, wie das Zeigen oder Tragen (auch als Kleidungsbestandteil) von Symbolen und bildlichen oder sprachlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse und von Aussagen mit Bezügen zum Verfahrensgegenstand oder den Verfahrensbeteiligten. Das Tragen von **medizinischen Masken** zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr ist von diesem Verbot nicht nur ausdrücklich ausgenommen, es wird vielmehr angeordnet, dass im Bereich des Sicherheitstraktes und des Sitzungssaals solche Schutzmasken zu tragen sind.

4. Die bei der körperlichen Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden und folgenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in

den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.

## II. Verfahrensbeteiligte

1. Die beteiligten Richter und Staatsanwälte sowie die Protokollführer gelangen über einen gesonderten Zugang vom Haus aus in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal. Eine Kontrolle findet nicht statt.
2. Dolmetscher, Sachverständige, Zeugen und die Verteidiger oder ihre Vertreter gelangen über den gesonderten Zugang von der Kanzleistraße in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal. Sie haben ihren Personal-, Dienst- oder Amtsausweis vorzulegen, soweit sie den kontrollierenden Beamten nicht von Person her bekannt sind. Auch diese Personen passieren die Sicherheitsschleuse und werden - ausgenommen jedoch die Verteidiger -körperlich mit Sonden durchsucht und es findet eine Durchsicht mitgeführter Behältnisse auf Waffen und gefährliche Werkzeuge (nicht Feuerzeuge und Streichhölzer) statt. Dabei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt mitgeführter Schriftstücke, Aktenteile oder anderer Arbeitsunterlagen untersagt.

Verteidiger werden nur dann körperlich mittels Sonden durchsucht, wenn sich bei Passieren der Sicherheitsschleuse Auffälligkeiten ergeben haben, insbesondere das Suchgerät angesprochen hat.

3. Die Richter, Protokollführer, Vertreter der Bundesanwaltschaft und Verteidiger sind von dem Mitnahmeverbot nach Nr. I. 2.) ausgenommen. Dieser Personenkreis darf die dort genannten elektronischen Geräte auch nutzen, solange sie nicht zur Erstellung von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen und zum Versenden der entsprechenden Daten verwandt werden.
4. Sämtliche Verfahrensbeteiligten haben zum wechselseitigen Schutz eine **medizinische Maske** zu tragen. Diese kann zeitweilig, insbesondere beim Sprechen mit Zustimmung des Vorsitzenden abgenommen werden.

## III. Zuhörer

1. Der Einlass für Zuhörer zum Sitzungssaal erfolgt ausschließlich über den Zuhörereingang zum durch Trennscheibe abgesperrten Zuhörerbereich. Aus Platzgründen können jeweils nicht mehr als **neun Zuhörer** in den Sitzungssaal eingelassen werden. Der Einlass in den Saal erfolgt jeweils spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn. Für die Zuhörer wird bei Öffnung eine Liste ausgelegt, in die sich die Zuhörer bei Eintreffen eintragen können. Die Sitzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Einträge. In der Liste sind zudem die aktuelle Anschrift und eine telefonische Erreichbarkeit anzugeben, damit bei Bekanntwerden eines Infektionsfalles Benachrichtigungen erfolgen bzw. Maßnahmen ergriffen werden können. Die Listen werden für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.
2. Für die Kontrolle der Zuhörer gilt Folgendes:
  - a) Die Zuhörer haben einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
  - b) Sie haben sich einer körperlichen Durchsuchung auf Waffen (auch gefährliche Chemikalien, Messer u.a.), gefährliche Werkzeuge (auch Feuerzeuge und Streichhölzer), zu Film- und Tonaufnahmen geeigneter Gegenstände, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones aber auch -watches sowie Tablet-Computer, auf mögliche Wurfgegenstände wie z.B. Flaschen, Dosen, Obst, Eier, Haarbürsten, Farbbeutel und Bücher zu unterziehen. Das Gleiche gilt für Flugblätter, Transparente, Trillerpfeifen, Glocken und ähnliche zur Verursachung von Lärm geeignete Gegenstände sowie für Kugelschreiber und Füllfederhalter. Die Untersuchung wird durch Abtasten bzw. Sonden der Kleidung einschließlich etwaiger Kopfbedeckungen vorgenommen. Die Ausleerung und Vorlage des Tascheninhalts kann verlangt werden.

Das Kopieren der Ausweise der Zuhörer für die schnelle Identifizierung von Störern wird angeordnet. Die Kopien sind unverzüglich nach Schluss der Sitzung zu vernichten.
  - c) Die Zuhörer dürfen keine Taschen bei sich tragen.
3. Zuhörer, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

#### **IV. Pressevertreter, Foto- und Filmaufnahmen**

1. Ein Akkreditierungsverfahren findet nicht statt.

2. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Zahl der Mitarbeiter eventuell erscheinender Fernseherteams auf zwei Mitarbeiter und bzgl. eines möglichen Fotografenteams auf einen Fotografen begrenzt.
3. Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der jeweiligen Sitzungen bis 30 Sekunden nach Einzug des Senats bzw. meiner Aufforderung zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit gestattet. Foto- und Filmaufnahmen der Richter/innen dürfen erst ab dem Zeitpunkt des Einzugs des Senats gefertigt werden. Fernseherteams und Fotografen verlassen 30 Sekunden nach dem Einzug des Senats den Saal ohne weitere Aufforderung, soweit sie nicht an der weiteren Hauptverhandlung teilnehmen. Soweit sie in diesem Fall im Sitzungssaal verbleiben, bringen sie die für die Film- und Fotoaufnahmen verwendeten Gerätschaften aus dem Saal. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der möglichen Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal und Sicherheitstrakt aufhalten könnten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Übrigen in diesem Bereich nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.
4. Die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal ist nur mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden erlaubt.
5. Bei den Film- und Fotoaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht des Angeklagten vor der Veröffentlichung und vor einer Weitergabe der Aufzeichnungen an Fernsehanstalten oder andere Medien durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird („**verpixelen**“) und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass die Veröffentlichung und Verbreitung nicht anonymisierter Bilder des Angeklagten zu einer Beeinträchtigung seiner Sicherheit führen und auch die Wahrheits- und Rechtsfindung in dem Strafverfahren gefährden könnte. Die Identifizierbarkeit des Angeklagten als vermeintlichen IS-Werber ist geeignet, ihn - auch in der Untersuchungshaft - besonderen Gefährdungen durch ev. ideologische Gegner auszusetzen. Diese Gesichtspunkte überwiegen und rechtfertigen die Beeinträchtigungen der Interessen der Medien auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG. **Entsprechendes gilt für die eingesetzten Justiz- und Polizeikräfte.** Verteidiger und die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft dürfen nur mit

ihrem Einverständnis gefilmt und fotografiert werden, die Mitglieder des Senats ausschließlich mit Beginn der Sitzung.

6. **Auch sämtliche Vertreter von Presse, Fernsehen und Rundfunk haben zum wechselseitigen Schutz eine medizinische Maske zu tragen.** Für Pressevertreter wird ein gesonderter Bereich innerhalb des Sitzungssaals reserviert.

#### **IV. Geltungsdauer**

Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf durch eine neue Verfügung.

Celle, den 3. September 2021  
Der Vorsitzende des 5. Strafsenats  
des Oberlandesgerichts Celle

(Günther)  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht